

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom - 6. FEB. 1961

Nr. 366

Der Gemeinderat Kreuzlingen beschloss in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1960, die Baulinien nördlich der Ribl-Strasse in Kreuzlingen aufzuheben. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 27. Dezember 1960 bis zum 10. Januar 1961. Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

Während das Gebiet nördlich der Ribl-Strasse früher in der Wohnzone lag, wurde es mit dem neuen Zonenplan der Industriezone zugewiesen. Der Bau einer Erschliessungsstrasse zwischen Ribl- und Unterestrasse ist nicht mehr notwendig. Der Baulinienzug in Ost-Westrichtung ist ebenfalls nicht nötig. Zudem ist seine Weiterführung auf Tägerwiler Gemarkung nicht erwünscht.

Das Baudepartement empfiehlt deshalb, der vorgeschlagenen Baulinienaufhebung zuzustimmen.

Die Genehmigung ist auf dem üblichen offiziellen Publikationswege bekannt zu machen und die nach § 48 GOG vorgesehene 14-tägige Beschwerdefrist zu eröffnen.

Es wird beschlossen:

1. Die Baulinienaufhebung nördlich der Ribl-Strasse in Kreuzlingen wird genehmigt.
2. Mitteilung an: Stadtrat Kreuzlingen unter Beilage zweier Pläne mit Genehmigungsvermerk, Tiefbauamt, Hochbauamt unter Beilage der Akten eines Planes mit Genehmigungsvermerk, Strassen- und Baudepartement.



Der Präsident des Regierungsrates:

Müller

Der Staatschreiber:
H. V. Der Sekretär

O. K.